



Bezirksregierungen

mit der Bitte um umgehende Weiterleitung  
an die Ausländerbehörden

Bearbeitet von: Frau Haunschild

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
45.2-46119/6-1

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
4795

Hannover  
07.06.2004

## Auswirkungen der EU-Osterweiterung auf den Rechtsstatus der Staatsangehörigen der Beitrittsstaaten und für das ausländerbehördliche Verfahren

**Bezug:** Mein Erlass vom 13.04.2004

### Anlagen

1. Merkblatt
2. Liste über die Ansprechpartner der Arbeitsverwaltung
3. Ablaufdiagramm für die ausländerbehördliche Prüfung
4. Muster der Identitätskarten (Personalausweise) der Beitrittsstaaten

Da das Ihnen seit Ende letzten Jahres bis heute übermittelte Material zur EU-Osterweiterung inzwischen sehr umfangreich und auch äußerst unübersichtlich geworden ist, habe ich die wesentlichen Punkte in dem beigefügten Merkblatt strukturiert zusammengefasst. Die Ergebnisse der Ausländerreferentenbesprechung vom 27./28.04.2004 in Berlin sind bereits eingearbeitet, so dass ich auf eine Übersendung des Protokolls verzichtet habe.

Im Interesse der Übersichtlichkeit konnten nicht ausnahmslos alle bereits zuvor übermittelten Informationen und Fragenkomplexe in vollem Umfang aufgenommen werden. Hierfür bitte ich um Verständnis und hoffe, dass das Merkblatt zur Erleichterung der praktischen Arbeit beiträgt. Es ist vorrangig für die Ausländerbehörden bestimmt, kann aber ohne Weiteres auch Dritten zur Verfügung gestellt werden. Die Hinweise unter **B 2.3** sind bewusst im Hinblick auf eine solche Weitergabe formuliert worden.

Als weitere Anlagen übersende ich eine im November 2003 herausgegebene Liste über Ansprechpartner der Arbeitsverwaltung, ein Ablaufdiagramm für die ausländerrechtliche Prüfung und die mir vom Bundesministerium des Innern übermittelten Muster der Identitätskarten (Personalausweise) der Beitrittsstaaten mit folgenden Hinweisen:

Nach derzeitigem Erkenntnisstand stellen Estland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik und Ungarn eigenen Staatsangehörigen auch Passersatz-Dokumente (auch als „ID-Card“ o.ä. bezeichnet) aus, die dem deutschen Personalausweis entsprechen. Vergleichbare Dokumente sind von Lettland und Zypern offenbar bislang nicht eingeführt worden, Lettland plant dies nunmehr ab 1. Juli 2004. Derartige

T:\beinsen\Material Homepage\Aktuell\2004-06-02- EU-Osterweiterung und ihre Auswirkungen auf den Rechtsstatus.doc

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover  
**Nebengebäude:**  
Clemensstraße 17

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telefax  
(05 11) 1 20-65 50  
Nach Dienstschluss:  
(05 11) 1 20-61 50

Teletex  
511 89 975=NdsLReg  
Telex  
9 23 414-75 nl d

X.400  
S=Poststelle;O=mi;P=land-ni;  
A=dbp; C=de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 106 035 355 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

Dokumente erfüllen als amtliche Lichtbildausweise grundsätzlich die ausländer- bzw. gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen, ohne dass es im Einzelnen einer vordruckbezogenen Anerkennungsentscheidung bedarf (modifizierte Passpflicht, vgl. § 10 AufenthG/EWG bzw. § 6 FreizügigV/EG). Dabei wird vorausgesetzt, dass sie neben einem Bild des Inhabers die für behördliche Kontrollzwecke erforderlichen Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum) enthalten und die grundsätzliche Freizügigkeitsberechtigung des Inhabers als Unionsbürger erkennen lassen. Soweit innerstaatliches Recht auch die Möglichkeit der Ausstellung an Drittstaatsangehörige vorsieht (Beispiel: Estland), müssen diese Dokumente daher für beide Personengruppen geeignete Unterscheidungsmerkmale aufweisen.

Aufgrund des Gemeinschaftsrechts und der vom EuGH entwickelten Grundsätze ist es den alten und neuen EU-Mitgliedstaaten versagt, die Einreise und den Aufenthalt von Unionsbürgern auf ihrem Territorium national durch besondere formale bzw. Gestaltungsanforderungen zu beschränken, die der gemeinschaftsrechtlich de facto für die Einreise von Drittstaatsangehörigen geltenden Passpflicht entspricht (vgl. EuGH-Urteil vom 5. März 1991 [Rs. C-376/89] betr. die Anwendung pass- und ausweisrechtlicher Vorschriften gemäß Artikel 3 Abs. 1 der RL 68/360/EWG vom 15. Oktober 1968 und Artikel 3 Abs. 1 der RL 73/148/EWG sowie - hinsichtlich der modifizierten Passpflicht bei Familienangehörigen - EuGH-Entscheidung MRAX vom 25. Juli 2002).

Um einfache Echtheitsüberprüfungen vornehmen zu können, sind in der Anlage textliche Beschreibungen - z.T. ergänzend mit Abbildungen versehen - der hier bekannten Vordruckmuster aus den oben bezeichneten Beitrittsstaaten beigelegt. In der Regel verfügen die urkundsdeliktischen polizeilichen Fachdienststellen (z.B. LKÄ, BKA, Grenzschutzdirektion) über nähere Referenzinformationen bzw. Vergleichsmuster. Sofern darüber hinaus im Einzelfall Klärungsbedarf hinsichtlich der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit besteht, kann dieser nur durch Nachfrage bei den Ausstellungsbehörden des Beitrittsstaates ausgeräumt werden.

Im Auftrage

Middelbeck